

Thema: **Allmeines zu den ausführenden Firmen:**

Die Baufirma muss, wenn sie flüssigkeitsdichten Beton neu einbauen oder reparieren will Fachbetrieb nach § 19I des WHGs sein. Im Bereich des Betonbaus gelten hier keine Ausnahmen. Für sämtliche an diesem Projekt beteiligten Gewerke gilt das gleiche. Die Einschaler, Eisenbieger, Schlosser usw. müssen, wenn sie als eigenständiger Betrieb (z.B. als Subunternehmer) an dem Projekt arbeiten den Fachbetriebsnachweis vorlegen.

Wo können wir Ihnen bei den vorgenannten Aufgaben helfen?

Wir können:

die Sachverständigenbetreuung gem. Richtlinie des DAfStb „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ durchführen. Im Rahmen dieser Tätigkeit begleiten wir den Statiker bei der Konstruktion und der Aufstellung sowohl des Nachweises des Zustandes I wie auch des Dichtheitsnachweises.

den Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit erstellen.

den Statiker schulen.